

"Auf die Vornahme grundlegender materieller Änderungen sollte verzichtet werden. Eine bewusste Beschränkung auf formelle Punkte und ein Verzicht auf erhebliche materielle Änderungen entspricht mithin einem Auftrag der Stimmbevölkerung."
 (Botschaft zur neuen Verfassung im Mandat 2021 und Landsgemeindemandat 2024 Seite 22)

"Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube"

Ab hier: Ausgewählte Stellen zur Neuen Kantonsverfassung, die eher im Gegensatz zur Botschaft stehen.

Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
Initiativrecht			
Art. 7bis 1 Jeder Stimmberechtigte kann durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. 2 Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln. 3 Mit der Initiative darf nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht. 4 Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so arbeitet er einen entsprechenden Entwurf aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme	Art. 11 Initiativrecht in kantonalen Angelegenheiten 1 Jede stimmberechtigte Person kann mit einer Initiative die Änderung der Verfassung oder den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines kantonalen Gesetzes beantragen. 2 Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Die Totalrevision der Verfassung kann nur als allgemeine Anregung verlangt werden. 3 Die Initiative darf übergeordnetem Recht nicht widersprechen, muss sich auf ein zusammenhängendes Sachgebiet beschränken und durchführbar sein.	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte (GPR)-1 Art. 10. Initiativen 1 Bis zum 31. Mai eingereichte kantonale Initiativen werden der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zur Abstimmung vorgelegt. 2 Der Grosse Rat kann bei besonderen Umständen die Frist mit Zweidrittelmehrheit um höchstens zwei Jahre verlängern, etwa wenn Gegenvorschläge oder Gesetze ausgearbeitet oder weitreichende Revisionen vorbereitet werden müssen. Also neu 3 Jahre geplant! In den Entwürfen ist ein bedingter Rückzug nicht vorgesehen. Der wäre aber gerade in der aktuellen Situation mit gewissermassen zwei Verfassungen und noch kommenden Gesetzen sehr zweckmässig.	Der Ablauf der Abstimmung mit Gegenvorschlag ist nicht geregelt. Also, ob als erstes oder zweites die Stichfrage gestellt wird. Momentan werden ausformulierte Initiativen und allgemeine Anregungen unterschieden. Nachher nicht mehr. Ausformulierte Initiativen sind der nächsten Landsgemeinde vorzulegen s. Abs. 5. Ob Abs. 6 das relativiert ist mindestens unklar. Neu hat es keine Fristen mehr in der Verfassung. Weder bis wann eine Initiative eingereicht werden muss, noch welcher Landsgemeinde sie vorgelegt werden muss. Geplant sind (GPR) 3 Jahre! An der Landsgemeinde 1979 wurde die fristgerecht eingereichte Initiative der GFI zum Finanzreferendum nicht der Landsgemeinde vorgelegt. Protokoll der LG 1979 "...Der Landammann versteht den Antrag des Vorredners in dem Sinne, als der Grosse Rat der Landsgemeinde über die Einführung des

<p>oder Verwerfung. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung.</p> <p>5 Die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ist der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist.</p> <p>6 Initiativen sind bis 31. Mai schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen; Entwürfe, die der Grosse Rat aufgrund einer Vorabstimmung im Sinne von Abs. 4 auszuarbeiten hat, sind der auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde zu unterbreiten. Diese Fristen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge. *</p> <p>7 Das weitere Verfahren für die Ausübung des Initiativrechtes kann durch Erlass des Grossen Rates geregelt werden.</p>	<p>Art. 12 Verfahren</p> <p>1 Initiativen werden der Landsgemeinde mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung unterbreitet.</p> <p>2 Ist der Grosse Rat mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung einverstanden, erarbeitet er einen Entwurf und unterbreitet der Landsgemeinde diesen anstelle der Initiative.</p> <p>3 Der Grosse Rat kann Initiativen, die er ablehnt, einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p>	<p>obligatorischen Finanzreferendums Bericht und Antrag zu stellen habe. Er kann denselben halbwegs unterstützen, würde aber einer Kannvorschrift den Vorzug geben und behält sich für den Grossen Rat das Recht vor, eventuell nachher zwei Anträge zu stellen.</p> <p>Ratsherr Edi Moser, Appenzell, erklärt sich mit dieser Modifizierung nicht einverstanden und erinnert an den in seinem ersten Votum verlesenen klaren und unmissverständlichen Verfassungstext. Der Antrag auf Aenderung der Kantonsverfassung (Einführung des obligatorischen Finanzreferendums) sei dem Verfassungsrat eingereicht, von diesem behandelt, aber nicht auf die Traktandenliste der Landsgemeinde gesetzt worden. Mit der Umformulierung seines Antrages durch den Landammann erkläre er sich nicht einverstanden.</p> <p>Die Verfassung sehe im Falle, dass der Grosse Rat eine Vorlage nicht auf die Traktandenliste setzt, vor, dass der Antrag vom Initianten an der Landsgemeinde vertreten und die Abstimmung verlangt werden dürfe. Er verliert den Antrag in dem Wortlaut, wie er von der Gruppe für Innerrhoden als Initiativbegehren eingereicht worden ist:</p> <p>I.</p> <p>Der Art. 7 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:</p> <p>Art. 7 3 .</p> <p>Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 500'000.— oder während mindestens 5 Jahren wiederkehrende</p>
---	---	--

			<p>Leistungen von wenigstens Fr. 100'000.— unterstehen dem obligatorischen Referendum.</p> <p>II. Die bisherigen Abs. 3-6 werden Abs. 4-7.</p> <p>III. Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben und durch einen neuen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut ersetzt: Art. 7 8 Das Finanzreferendum gemäss Abs. 3-7 dieses Artikels gilt sinngemäss für freie Grossratsbeschlüsse des Innern Landes.</p> <p>IV. Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft. Landammann Dr. Raymond Broger kann sich nicht damit befreunden, dass die Verfassung aus dem Handgelenk heraus geändert wird und hätte erwartet, dass zum mindesten schriftlich eingereicht worden wäre, wie die Verfassung in verschiedenen Punkten geändert werden sollte. Der Antrag des Ratsherr Edi Moser in dem von ihm verlesenen Wortlaut wird hierauf von der Landsgemeinde mit eindeutigem Mehr angenommen."</p>
--	--	--	--

Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
<p>Finanzreferenden</p> <p>Art. 7ter *</p> <p>1 Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.-- oder während mindestens 4 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 250'000.-- unterstehen dem obligatorischen Referendum. *</p> <p>2 200 stimmberechtigte Kantoneinwohner können über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 500'000.-- oder eine während mindestens 4 Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 125'000.-- bewirkt. Ausgaben für die Besoldung des Staatspersonals sind diesem fakultativen Referendum entzogen. *</p> <p>3 Ein referendumsfähiger Beschluss erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 30 Tagen seit dessen amtlicher Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Entscheides der Landsgemeinde zuhanden der Standeskommission eingereicht worden ist.</p> <p>4 Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates unterstehen dem Referendum nicht, wenn der Vollzug keinen Aufschub erträgt. Über die Dringlichkeit entscheidet der Grosse Rat in geheimer Abstimmung.</p>	<p>Art. 30 Ausgaben</p> <p>1 Die Landsgemeinde beschliesst über einmalige freie Ausgaben von über Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je über Fr. 500'000.--.</p> <p>Art. 39 Finanzen</p> <p>1 Der Grosse Rat beschliesst über das Budget des Kantons und die Staatsrechnung.</p> <p>2 Er beschliesst über einmalige freie Ausgaben von Fr. 500'000.-- bis Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je Fr. 125'000.-- bis Fr. 500'000.--.</p> <p>3 Gegen Beschlüsse über einmalige freie Ausgaben zwischen Fr. 1 Mio. und Fr. 2 Mio. und über wiederkehrende freie Ausgaben zwischen Fr. 250'000.-- und Fr. 500'000.-- können 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen das Referendum ergreifen und einen Beschluss der Landsgemeinde erwirken.</p> <p>4 Dringliche Ausgaben und Ausgaben über die Besoldung des Staatspersonals unterliegen nicht dem Referendum.</p>		<p>Die Beträge für die Finanzreferenden wurden verdoppelt. Das obligatorische von 1 Mio. auf 2 Mio. und das fakultative von Fr. 500'000.-- auf Fr. 1 Mio. Der Grosse Rat bekommt eine eigene abschliessende Finanzkompetenz. Dies ist eine grobe materielle Änderung. Gemäss der Tabelle im Landsgemeindemandat unterstehen jetzt alle Grossrats Beschlüsse dem fakultativen Referendum. (S. 25/26) In den Erläuterungen wird 2002 mit 2023 verglichen, und darum müsse man die Beträge für die Referenden verdoppeln. 2002 war der Staatshaushalt 129 Mio. heute 187 Mio. Das ist ein Zuwachs von 44% . Das Jahr 2002 ist aber willkürlich gewählt, denn 2014 wurde die Referendumshürde an der Landsgemeinde letztmals verdoppelt. Von 2013 149 Mio. wuchsen die Staatsausgaben auf heute 187 Mio, also um 25 %. Dies ist weit von einer Verdopplung entfernt. Es ist nicht geregelt, was "Ausgaben" sind. Aktuell ist der Bodenkauf Hintere Rüti bzw. die Abschreibung im Grossen Rat in Diskussion. Das NRP-Darlehen für das Tourismus Haus am Landsgemeindeplatz blieb interessanterweise mit 950'000.- unter dem Referendumsbetrag von 1 Mio. Allerdings wurde sofort ein Mehrbedarf von 350'000.- angemeldet. Zusammen</p>

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von **zwei Dritteln der Anwesenden**.
 5 Das weitere Verfahren betreffend die Ausführung des fakultativen Referendums wird durch Erlass des Grossen Rates geregelt.
 6 ... *

	Rechnung 2002		Voranschlag 2002	
	Fr.		Fr.	
Verwaltungsrechnung				
Aufwand	129 124 334.70		124 125 412.00	
Ertrag	129 188 931.57		118 474 503.00	
Ertrags-/Aufwand-Überschuss		+ 64 596.87		- 5 650 909.00

Staatsrechnung und Voranschlag 2013

1. Überblick

Laufende Rechnung	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'344'650		143'234'500	
Total Ertrag		149'794'071		135'601'500
Aufwandüberschuss				7'633'000
Ertragsüberschuss	449'412			

Ergebnisse

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	187'766'276	182'335'400	176'572'986
Betrieblicher Ertrag	168'436'189	162'578'500	178'626'577
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-19'330'087	-19'756'900	2'053'591

2391	SPEZIALFINANZIERUNG LANDERWERB (2900.05)						
2391.3441.01	Wertberechtigung Sachanlage FV	3'073'348	0	3'073'348	Abwertung der beiden 2022 erworbenen Grundstücke in der Hintere Rüti aufgrund der Neuschätzung im Dezember 2022.		
2391.4510.01	Fondsentnahme (2900.05)	3'074'959	0	3'074'959	Die erfolgsneutrale Ausgestaltung der Fondsaufwände und -erträge bedingt einen Bezug aus der Spezialfinanzierung.		

Eigenkapitalnachweis

Bezeichnung	Konto	Bestand 1.1.	Einlagen	Entnahmen	Jahreserfolg	Bestand 31.12
Spezialfinanzierungen im EK		29'153'754	536'353	6'212'225		23'477'882
SF Grundstückgewinnsteuer	2900.01	7'730'306		3'000'154		4'730'152
SF Swisslos-Fonds Appenzell I.Rh.	2900.02	1'227'618		51'000		1'176'618
SF Swisslos-Sportfonds Appenzell I.Rh.	2900.03	352'914	38'952			391'866
SF Kantonale Tierseuchenkasse	2900.04	2'731'703	168'964			2'900'667
SF Landerwerb	2900.05	12'226'982		3'074'959		9'152'023

wäre es dann über dem Referendumsbetrag!
 (NRP = Neue Regional Politik)

(Die Zürcher Regierung wollte Spitalsoftware aus dem Lotteriefonds am Finanzreferendum vorbei bezahlen..dann wurden die Regeln angepasst. Der Kanton Zürich hat ein Finanzreferendum ab 4 Mio. Allerdings ist der Haushalt mit ca. 18 Mia. hundert mal höher als der Innerrhoder!)

Den Kauf der hinteren Rüti aus dem Bodenfonds, könnte man als Aktiventausch deklarieren, weil sich die Bilanzsumme nicht ändert.

Dann kommt eine "Erfolgsneutrale Abwertung", welche die Bilanz verkürzt. Normalerweise würde man das als Abschreibung bezeichnen und das wäre dann ein Aufwand und würde dem Finanzreferendum unterstehen.

Staatsrechnung 2022:

Entnahme Landerwerbsfonds
 Der Kanton hat die beiden Liegenschaften Hintere Rüti nach der Einzonung in die Industrie- und Gewerbezone gekauft und neu geschätzt. Die Bewertungskorrektur wurde durch den Landerwerbsfonds **erfolgsneutral ausgeglichen**.

Unter Ausklammerung dieser **Abwertung, welche erfolgsneutral zu Lasten des Landerwerbsfonds ging**, konnten sämtliche Investitionen 2022 aus den erwirtschafteten Mitteln finanziert werden.

Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
<p>Steuersätze festlegen</p> <p>Art. 9 *</p> <p>1 Änderungen des Steuersystems kommen einzig der Landsgemeinde zu.</p>	<p>Art. 68 Steuern</p> <p>1 Der Kanton, die Bezirke und Gemeinden erheben im Rahmen der Steuergesetzgebung die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendigen Steuern.</p> <p>2 Die Festlegung des Steuersystems obliegt der Landsgemeinde.</p> <p>3 Die Festlegung der Steuerfüsse für den Kanton und der Steuersätze für die Gewinn- und Kapitalsteuer obliegt dem Grossen Rat, die Festlegung des Steuermasses der Bezirke und Gemeinden den Stimmberechtigten dieser Körperschaften.</p> <p>Art. 28 Sachgeschäfte</p> <p>1 An der Landsgemeinde können sich Stimmberechtigte zu Sachgeschäften frei äussern.</p> <p>2 Sachgeschäfte können angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Änderungsbeschlüsse sind ausgeschlossen.</p>	<p>640.000 Steuergesetz *(StG)</p> <p>Art. 67 *</p> <p>...</p> <p>Die Gewinnsteuer beträgt 6,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.</p> <p>Art. 75 *</p> <p>...Die Kapitalsteuer beträgt:</p> <p>a) 0,01 bis 0,06 Promille für Holding- und Verwaltungsgesellschaften;</p> <p>b) 0,1 bis 0,6 Promille für alle anderen juristischen Personen.</p> <p>Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.</p> <p>Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (VLGV) vom 1. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2018)</p> <p>Art. 11 Sachabstimmungen</p> <p>1 Bei Sachfragen gibt der Gemeindeführer nach erfolgter Einführung das Wort frei zur Aussprache.</p> <p>2 Änderungsanträge sind nicht möglich, ausser bei der Festlegung von Steuerfüssen und -sätzen. *</p>	<p>Das Wort "einzig" (...der Landsgemeinde) kommt in der neuen Verfassung nicht mehr vor.</p> <p>Gemäss der Verfassung legt einzig die Landsgemeinde Steuern fest. Das Steuersystem! Gemäss Steuergesetz aber der Grosse Rat in den Schranken des Steuergesetzes. Also in den Schranken, die von der Landsgemeinde gegeben werden.</p> <p>Neu würde der Grosse Rat vollständig über Steuersätze und Steuerfüsse entscheiden.</p> <p>Das nächste Steuergesetz hätte also mutmasslich keine Steuerfüsse und -sätze mehr drin.</p> <p>Jetzt legt die Landsgemeinde die Bandbreite der Steuerfüsse und -sätze im Steuergesetz fest. Dazu sind wahrscheinlich Änderungsanträge möglich.</p> <p>Es gibt dazu 3 Sachen, die sich teilweise widersprechen.</p> <p>In der Botschaft zur VLGV 2017 hiess es, an der Landsgemeinde seien Änderungsanträge ausgeschlossen, im Text der VLGV 2017 war das aber nicht enthalten und 2021 bzw. 2022 hat das Bundesgericht festgehalten</p>

		<p>Dazu das Bundesgericht: 1C_147/2021 Urteil vom 24. Februar 2022</p> <p>In Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort vor der Abstimmung frei zur Aussprache (Art. 11 Abs. 1 VLGV/AI). Rückweisungsanträge sind möglich, Änderungsanträge nur bei der Festlegung von Steuerfüssen und Steuersätzen (vgl. Art. 11 Abs. 2-5 VLGV/AI).</p>	<p>Änderungsanträge an der Landsgemeinde seien möglich. Die Stimmrechtsbeschwerde bezog sich ausschliesslich auf die abgesagte Landsgemeinde. Nicht etwa auf Bezirksgemeinden.</p> <p>In den meisten Kantonen unterstehen Steuerfüsse dem Referendum. Im Landsgemeindekanton Glarus sogar dem obligatorischen. In wenigen Kantonen entscheidet der Kantonsrat endgültig Eine Diskussion, wie man es haben möchte wäre wahrscheinlich nützlich. (siehe Dokument: Steuersatz und Steuerfuss März 2021 ESTV)</p>
--	--	--	---

Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
Pflicht zur Teilnahme an der Landsgemeinde (und anderen Versammlungen)			
<p>Art. 17 Jeder Stimmberechtigte ist nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet, an allen Landsgemeinden und verfassungsmässigen öffentlichen Versammlungen teilzunehmen.</p>	kein Gesetz dazu	<p>Bundesgericht 1C_147/2021 Urteil vom 24. Februar 2022</p> <p>In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten zur Teilnahme an der Landsgemeinde nicht bloss berechtigt, sondern gemäss dem Wortlaut von Art. 17 KV/AI auch verpflichtet sind, womit diejenigen Stimmberechtigten, welche wegen des Gesundheitsrisikos von der Landsgemeinde 2021 ferngeblieben wären, eine Pflichtverletzung im Sinne der erwähnten Bestimmung begangen hätten, was ihnen unter den gegebenen Umständen nicht zuzumuten war.</p>	<p>Dass Gewisse arbeiten müssen, und darum nicht an der Landsgemeinde teilnehmen können, ist ein häufig gehörtes Argument gegen die Landsgemeinde. Art. 17 stellt sicher, dass niemand arbeiten muss und, dass die Landsgemeinde genug repräsentativ bleibt.</p> <p>Verglichen mit den ca. 30 mehr oder weniger Bevormundeten, welche neuerdings stimmen dürfen, sind hier mehrere hundert Leute betroffen. Weitaus die meisten davon arbeiten für den Tourismus. Den für die Landsgemeinde ein paar Stunden zu reduzieren, wäre zumutbar. Jene, welche der Landsgemeinde fernbleiben begehen gemäss Bundesgericht eine Pflichtverletzung. Was geschieht, wenn jemand klagt?</p>
Wer bestimmt, ob eine Landsgemeinde abgehalten wird			
<p>Art. 19 1 Die oberste Behörde des Landes ist die Landsgemeinde. 2 Sie versammelt sich regelmässig je am letzten Sonntag im April, ausserordentlichweise auf Beschluss des Grossen Rates hin. 3</p>	<p>Art. 27 Organisatorisches ... 3 Für die Organisation und Durchführung ist die Standeskommission zuständig. Die Einberufung ausserordentlicher Landsgemeinden obliegt dem Grossen Rat.</p>		<p>Was geschieht, wenn die Standeskommission keine Landsgemeinde organisieren will oder kann?</p>

Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
<p>Was sind Rechtssetzungsorgane? Legislative?</p>			
<p>Art. 20 1 Die Landsgemeinde ist die gesetzgebende Behörde und oberste Wahlbehörde. 2</p>	<p>Art. 24 Rechtsetzung 1 Die kantonalen Rechtssetzungsorgane sind die Landsgemeinde, der Grosse Rat, die Standeskommission und die in der Gesetzgebung dafür bestimmten Organe.</p> <p>Art. 26 * 1 Der Grosse Rat bestimmt die Geschäftsordnung der Landsgemeinde. 2 Er legt derselben Verfassungs- und Gesetzesentwürfe vor; ferner prüft er die Anträge, welche von der Standeskommission, von andern Behörden oder einzelnen Stimmfähigen, sei es zur Erledigung durch den Rat oder zur Vorlage an die Landsgemeinde, vorgebracht werden. 3 Landsgemeindevorlagen sind dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.</p> <p>Art. 27 * 1 Der Grosse Rat erlässt Verordnungen und Reglemente zum Vollzug der Gesetzgebung des Kantons, in untergeordneten Fällen auch des Bundes.</p>		<p>Bisher ist nur die Landsgemeinde gesetzgebende Behörde, Legislative!</p> <p>Der Grosse Rat setzt nur untergeordnetes Recht, Verordnungen und Reglemente.</p> <p>Neuerdings wären auch die Standeskommission und der Grosse Rat "Rechtssetzungsorgane" ? Also Gesetzes-Legislative?</p> <p>Die Frage ist, ob Steuersätze und Steuerfüsse nicht auch Gesetze im engeren Sinn sind? Auf Bundesebene wäre es so und sie unterstehen immer einem Referendum. In den Kantonen ist es verschieden.</p>

Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
Notrecht	<p>Art. 25 Ausserordentliche Zuständigkeiten</p> <p>1 Die Ständekommission kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit sowie zur Abwehr von Notständen und nicht wiedergutzumachenden Schäden ohne weitere gesetzliche Grundlage das Notwendige regeln oder Massnahmen ergreifen.</p> <p>2 Notregelungen sind ohne Verzug dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3</p>	<p>Bundesverfassung:</p> <p>Art. 141 Fakultatives Referendum ...</p> <p>b. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;</p> <p>Und Artikel 185 für Not-Verordnungen des Bundesrates....diese seien zu befristen.</p>	<p>Neu ist Notrecht in der Verfassung drin.</p> <p>Es ist aber weder befristet noch muss es der Legislative - der Landsgemeinde - vorgelegt werden.</p> <p>Bisher ist die ausschliesslich die Landsgemeinde für Gesetze zuständig. Der Grosse Rat darf nur Gesetze der Landsgemeinde vorlegen.</p> <p>Vergleich: Der Kanton Bern hat ein neues Gesetz für Notrecht. Neu treten Gesetze sofort in Kraft, wenn sie das Kantonsparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit verabschiedet hat. Innert sechs Monaten muss dann eine Volksabstimmung folgen. Sagt der Souverän Nein, wird das Gesetz sofort aufgehoben.</p> <p>Beim Bund untersteht Notrecht dem fakultativen Referendum- siehe: https://grinfo.ai.ch/protocols</p>
Öffentlichkeits Prinzip	<p>Art. 20 Information</p> <p>1 Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Entscheide in angemessener Form.</p> <p>2 Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>		<p>Was sind wichtige Geschäfte? Für den, den es trifft, ist jedes Geschäft wichtig!</p>

Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
Stimmkarte/Seitengewehr			
		VLGV Art. 13 Ausweis für Stimmberechtigung 1 Als Ausweis für die Stimmberechtigung gilt der Stimmrechtsausweis, für Männer auch das Seitengewehr.	Die Gleichberechtigung wegen der Stimmkarten wurde noch nicht angegangen.
Proporz verboten?			
<p>Bezirksgemeinde Art. 33 ... 4 Sie nimmt in den Jahren der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates die Wahl der dem Bezirk zustehenden Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 22 vor. 5 In Bezirken mit Urnenabstimmung finden die vorstehenden Wahlen spätestens am dritten Sonntag im Mai statt.</p>	<p>Art. 35 Wahlen für den Grossen Rat 1 Die Mitglieder des Grossen Rates werden im Mehrheitswahlverfahren in den Bezirken gewählt. 2 Die Wahlen finden jeweils im Jahr der Gesamterneuerung des Nationalrats statt. 3 Durch Gesetz können in den Bezirken Unterwahlkreise gebildet werden.</p>	<p>Art. 9 Wahlverfahren 1 Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Das bezieht sich auf alle Gemeindeversammlungen.</p>	<p>Momentan sind die Bezirke frei, wie sie ihre Grossräte wählen. Mit Bezirksgemeinden ist das zwangsläufig Majorz-/Mehrheitswahl. Das ist auch geregelt. Für Urnenwahlen gibt es keine Wahlregeln. Oberegg mit Urnenwahl könnte also Proporz-/Verhältniswahl sofort einführen. Und der Kanton hätte wahrscheinlich keine Rechtsgrundlage Majorz zu erzwingen. (Bei 6 Sitzen drängt sich allerdings Proporz kaum auf) Wenn andere Bezirke Urnenwahlen mit Proporz einführen würden. Hätte der Kanton keine eindeutige Rechtsgrundlage den Majorz durchzusetzen. (Der Bezirk Appenzell hatte auch schon Urne statt Versammlung. Ist aber wieder zur Versammlung zurückgekehrt.)</p> <p>Mit der neuen Verfassung würde Innerrhoden damit der einzige Kanton mit reinem Majorzwahlrecht bleiben. Die müsste von der vereinigten Bundesversammlung noch</p>

			<p>erwahrt/gewährleistet werden. Ob das geschehen wird ist offen.</p> <p>Wie sollten diese Unterwahlkreise gesetzt werden: Nach USA Beispiel so dass den Regierenden am Besten passt? siehe "Gerrymandering"?</p> <p>Die Bezirksgrenzen lassen sehr vermuten, dass es schon 1872/1873 darum ging, die Liberalen im Dorf auf die Landbezirke aufzuteilen.</p> <p>Stand 2024: Appenzell und Schwende-Rüte haben je 18 von 50 Grossräten, Obereg 6, Gonten und Schlatt-Haslen je 4.</p> <p>Den Bezirken Mehrheitswahl vorzuschreiben, ist eine materielle Änderung gegenüber heute.</p>
--	--	--	--

Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
Feuerschau			
	<p>Art. 13 Kantonale Gliederung 3 Die Gemeindeorganisation umfasst die Schulgemeinden, die Kirchengemeinden und die Feuerschaugemeinde Appenzell.</p> <p>Art. 64 Aufgaben 1 Die Feuerschaugemeinde Appenzell nimmt Aufgaben gemäss kantonalen Gesetzgebung wahr. 2 Über Änderungen der kantonal erteilten Aufgaben an die Feuerschaugemeinde befindet das Organ, welches die Aufgabe erteilt hat.</p>		Bisher ist die Feuerschaugemeinde nicht in der Verfassung erwähnt.
Präambel/Einleitung			
	<p>Art. 1 Kanton 1 Der Kanton Appenzell I.Rh. ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.</p>		Speziell die kantonale SVP stört sich am: "...und sozialer" Rechtsstaat. Was ist sozial?
Klöster			
<p>Art. 5 1 Der Staat gewährleistet die Sicherheit des korporativen geistlichen Vermögens und dessen stiftungsgemässe Besorgung und Verwendung. 2 Die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens steht nach bisheriger Weise unter Schutz des Staates. *</p>	<p>Art. 72 Klöster 1 Die Stellung und der Bestand der Klöster sind gewährleistet. 2 Der Kanton schützt, unterstützt und beaufsichtigt die Klöster in weltlichen Angelegenheiten.</p>		Warum hat es eine neue Formulierung? Was ändert sich dadurch?
Quoten Oberegg / Quoten Frauen			
		<p>Bundesverfassung Art. 175 Bundesrat ...4 Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.</p>	Bei der Standeskommission gibt es weder für Frauen bzw. Männer noch Oberegg einen entsprechenden Passus. Bei Gerichten steht im Mandat Widersprüchliches dazu.

Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
	Art. 37 Vereinbarungen 1 Der Grosse Rat ist zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen mit rechtsetzendem Charakter.		???
	Art. 45 Vereinbarungen 1 Die Ständekommission ist unter Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen in ihrem Regelungsbereich oder solche ohne rechtsetzenden Charakter.		???
Übergangsbestimmungen			
	Art. 77 Inkrafttreten 1 Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest. II. Keine Fremdänderungen. III. Aufhebung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. November 1872. IV. Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.		Nicht die Landsgemeinde, sondern der Grosse Rat legt fest, ab wann die neue Verfassung gilt. Da steht nichts davon, dass die neuen Gesetze an der Landsgemeinde absegnet sein müssen. Die vielen zu ändernden Gesetze bestehen erst ansatzweise und müsse noch von der Landsgemeinde bewilligt werden. Man könnte die Verfassung auch erst in Kraft setzen, wenn die Gesetze wenigsten bekannt sind! Das Volk kauft die Katze im Sack.
Bestehende Verfassung	Neue Verfassung	Gesetz, Verordnung, Urteile etc.	Bemerkungen
			Wurde daran gedacht, die Landsgemeinde aufzuwerten, statt die Kompetenzen zu beschränken?

Links

Neue Verfassung unter diesem Link zuunterst in der Seite, <https://grinfo.ai.ch/businesses/186>, Einen direkten Link gibt es immer noch nicht.

Bestehende Verfassung https://ai.clex.ch/frontend/structured_documents/2676/download_pdf_file_and_annex.pdf

Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeinden VLGV https://ai.clex.ch/frontend/structured_documents/1975/download_pdf_file_and_annex?locale=de

Bundesgerichtsentscheid abgesagte Landsgemeinde https://entscheide.weblaw.ch/cache.php?link=24.02.2022_1C_147-2021&sel_lang=en

<https://www.ai.ch/politik/standeskommission/mitteilungen/aktuelles/eroeffnung-vernehmlassungsverfahren-fuer-neue-kantonsverfassung>

"Auf die Vornahme grundlegender materieller Änderungen sollte strikte verzichtet werden. Solche strukturellen Anpassungen sollen bei Bedarf nachgelagert in einzelnen Teilrevisionsgeschäften vorgenommen werden."

<https://www.ai.ch/politik/landsgemeinde/archiv-landsgemeinden/9-mai-2021/ftw-simplelayout-filelistingblock/mandat-fuer-die-kantonale-urnenabstimmung-2021>

In der Abstimmungsfrage steht allerdings nichts von einem Verzicht auf materielle Änderungen! "I. Der Grosse Rat wird mit der Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung beauftragt."

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/Regional_Raumordnungspolitik/nrp.html NRP: Da ist nicht nur Tourismus gemeint!

Landsgemeindemandat

<https://www.ai.ch/politik/landsgemeinde/landsgemeinden/28-april-2024/ftw-simplelayout-filelistingblock/landsgemeindemandat-2024>